jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/21 89/14/0203

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §116;
EStG 1972 §106a;
EStG 1988 §107;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 186;

Rechtssatz

Die rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes (der Gd) über die Erhöhung des Hauptmietzinses ist gem§ 107 EStG 1988 für die Abgabenbehörde bindend. Diese ist nicht berechtigt, das Vorliegen einer Mietzinserhöhung als Vorfrage gem § 116 BAO zu beurteilen (Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit dieser Regelung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140203.X01

Im RIS seit

21.12.1989

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at